

Einwohnergemeinde Oberhünigen



Verordnung zum Abfallreglement

gültig ab 01. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

Verordnung zum Abfallreglement

| | |
|--|---|
| I. Gebührenarten | 3 |
| Gebührenart | 3 |
| II. Grundgebühr | 3 |
| Grundgebühr | 3 |
| Sackgebühr | 4 |
| Markengebühr | 4 |
| Sperrgutgebühr | 4 |
| Containergebühr..... | 4 |
| Direktlieferungen | 5 |
| III. Gemeinsame Bestimmungen | 5 |
| Ausschluss von der Abfuhr | 5 |
| Sammelstellen und -aktionen | 5 |
| Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten | 5 |
| Bezug | 5 |
| Inkrafttreten..... | 6 |

Der Gemeinderat Oberhünigen

erlässt in Anwendung von Artikel 32 des Abfallreglements vom 28. November 2014 folgende

Verordnung zum Abfallreglement

I. Allgemeines

| | |
|-------------------|---|
| Fachstelle | Art. 1 Als Fachstelle für Abfall gemäss Art. 2 Abfallreglement bezeichnet der Gemeinderat den jeweiligen Ressortchef des Gemeinderates. |
| Entsorgungsgebiet | Art. 2 Das Entsorgungsgebiet Oberhünigen umfasst folgende Gebiete: <ul style="list-style-type: none">- gesamtes Gemeindegebiet Oberhünigen- folgende Liegenschaften der Gemeinde Mirchel: Appenbergstrasse 1 - 107 Kemiweg 7 - 17 Stutzstrasse 85 - 91 |

II. Gebührenarten

| | |
|-------------|---|
| Gebührenart | Art. 3 ¹ Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none">a) Grundgebührb) volumenabhängige Gebühr:<ul style="list-style-type: none">- Sackgebühr- Markengebühr- Sperrgutgebühr ² Die Abfallgebühr von Industrie-, Gewerbe-, Forst- und Landwirtschafts- sowie Dienstleistungsbetrieben setzt sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none">a) volumenabhängige Gebühr:<ul style="list-style-type: none">- Sperrgutgebühr- Containergebühr |
|-------------|---|

III. Grundgebühr

| | |
|-------------|---|
| Grundgebühr | Art. 4 ¹ Von jeder Haushaltung (inkl. Zweit- und Ferienwohnung) ist eine Grundgebühr zu entrichten. ² Die Grundgebühr deckt die Aufwendungen, insbesondere für den Transport der Siedlungsabfälle aus Haushaltungen und Gewerbe, die Separatsammlungen sowie für Einrichtung, Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen, die Information und Beratung der Bevölkerung sowie für das Personal und die Administration, |
|-------------|---|

soweit diese nicht durch die volumenabhängige Gebühr gedeckt werden.

³ Die Grundgebühr pro Jahr beträgt:

pro Haushalt CHF 80.00

⁴ Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Bei Zu- oder Wegzug wird die Gebühr pro Rata abgerechnet.

IV. Volumenabhängige Gebühr

Sackgebühr

Art. 5
Bemessungsgrundlagen ¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer AVAG-Gebührenmarke zu versehen.
² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Markengebühr

Art. 6
Bemessungsgrundlagen ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit Gebührenmarken der AVAG zu versehen, welche dem Volumen des Sackes oder Gebindes entsprechen.
² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Sperrgutgebühr

Art. 7
Bemessungsgrundlagen ¹ Sperrgut ist dem Gewicht entsprechend mit den dazu passenden AVAG- Gebührenmarken, bzw. Sperrgutmarken zu versehen. Die für die einzelnen Marken zulässigen Höchstgewichte richten sich nach den Vorgaben der AVAG.
² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Containergebühr

Art. 8
Bemessungsgrundlagen ¹ Container für Privathaushalte sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken gekennzeichneten Gebinden zu versehen. In begründeten Fällen kann die Fachstelle Ausnahmen gewähren.
² Container von Industrie-, Gewerbe-, Forst und Landwirtschafts- sowie Dienstleistungsbetrieben müssen bei jeder Leerung mit einer Containermarke der Gemeinde Oberhünigen versehen sein.

³ Der Gemeinderat setzt den Ansatz pro Containermarke wie folgt fest:

| | | |
|----------------------------|-----|-------|
| - 800 l-Container | CHF | 35.00 |
| - 800 l-Container gepresst | CHF | 85.00 |

Art. 9

Direktlieferungen Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbeabfällen an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfallablieferer direkt zu bezahlen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10

Ausschluss von der Abfuhr ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten oder nicht mit einer Containermarke versehen sind, werden nicht geleert.

Art. 11

Sammelstellen und -aktionen ¹ Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Papier, Karton usw.) wird keine besondere Gebühr erhoben.

² Diese Entsorgungskosten werden über die Grundgebühr finanziert.

Art. 12

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird beim Verursacher eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz entspricht der Aufwandgebühr I gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Oberhünigen.

² Für das Erstellen von Verfügungen wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Oberhünigen erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 13

Bezug ¹ Die Grundgebühr wird beim Wohnungsinhaber (Mieter) erhoben. Sie wird jeweils per 31. Dezember fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Die verbrauchsabhängigen Gebühren sind durch den Abfallablieferer zu bezahlen.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen werden beim Verursacher erhoben und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes sowie Inkassogebühren gemäss kommunalem Gebührenreglement erhoben.

Art. 14

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

² Der Tarif vom 25. Mai 1992, mit Änderungen vom 01. Januar 1997, wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Vorliegende Verordnung zum Abfallreglement wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 22. Dezember 2014 genehmigt.

Gemeinderat Oberhünigen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Heinz Zurflüh

sig. Marlis Lanz

Inkraftsetzung

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung der Verordnung zum Abfallreglement gestützt auf Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Konolfingen vom 15. Januar 2015 publiziert wurde.

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marlis Lanz